

Amtlicher Teil

Stadt Schlotheim – öffentliche Bekanntmachung

In der 31. Stadtratssitzung am 25. März 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

260/31/2019

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift vom 18. Februar 20189

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

261/31/2019

Auf der Grundlage des § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 313) und § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) widmet der Stadtrat der Stadt Schlotheim folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten unter genannter Anschrift zur Durchführung von Eheschließungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Schlotheim: Schloss Schlotheim, Pferdemarkt 3 C, 99994 Schlotheim

1. Trauzimmer
2. Saal
3. Schlosspark.

Die Widmung der Eheschließungsorte erfolgt unter Beachtung und Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen, die mit der ordnungsgemäßen Vornahme der Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe würdigen Form einhergehen.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

262/31/2019

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. 782) beschließt der Stadtrat der Stadt Schlotheim die **4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlotheim.**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

263/31/2019

Auf der Grundlage der „Thüringer Kommunalordnung-ThürKO“ in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBL.S41) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 10.April 2018 (GVBL.S.74) beschließt die Stadt Schlotheim gem. § 22 (3) nach Prüfung der Angebote die Auftragsvergabe für den Umbau und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung am Volkenrodaer Weg an den wirtschaftlich günstigsten Bieter die **Firma Reinhardt Elektrotechnik**, in Höhe von **6.992,32 €** zu vergeben.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

264/31/2019

Auf Grundlage des § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) wird der Beschluss-Nr. 131/17/2016 vom 21.11.2016 aufgehoben.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

265/31/2019

Auf Grundlage des § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 überträgt die Schulsitzgemeinde Schlotheim – Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht - die Seilerhalle inkl. Nebengebäude an den Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Notarvertrag zur Übertragung der Seilerhalle inkl. Nebengebäude zu unterzeichnen und das Objekt dem Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis zu Eigentum zu übertragen.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

266/31/2019

Auf Grundlage des § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 überträgt die Schulsitzgemeinde Schlotheim das Grundstück hinter der Laubgasse 12 b/Hohgang auf dem Flurstück 1003/444 mit einer Gesamtfläche von 401,32 m² nebst Grundschulgebäude mit 4 Klassenräumen – vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsicht - an den Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Notarvertrag zur Übertragung zu unterzeichnen und das Objekt dem Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis zu Eigentum zu übertragen.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen können zu den Dienstzeiten im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim eingesehen werden.

gez. Roth

Bürgermeister